

Bericht aus der Bundeskommission vom 8. Oktober 2020

Tarifrunde 2020: Verhandlungsgruppe eingesetzt

Am 8. Oktober hat die Caritas Mitarbeiterseite nun auch offiziell ihre Tarifforderungen in die Bundeskommission eingebracht.

Die Dienstgeberseite ist in der Sitzung der Bundeskommission inhaltlich auf keinen Punkt der Tarifforderungen der Mitarbeiterseite eingegangen und hat auch kein eigenes Angebot vorgelegt. Die Verhandlungen werden nun in einer kleinen Verhandlungsgruppe geführt. Erster Termin ist Freitag, der 16. Oktober.

Weitere Informationen und Updates zur Tarifrunde 2020, die Forderungen der Mitarbeiterseite sowie die bereits erschienenen Tarif INOFs finden Sie unter:

www.akmas.de/tarif2020

„Aufstockung Kurzarbeitergeld“ geht in Vermittlung

Es gibt Einrichtungen und Dienste der Caritas, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Folge der Corona-Situation in Kurzarbeit geschickt wurden. Trotz staatlicher Unterstützung (Kurzarbeitergeld) führt dies bei den Betroffenen zu Einkommenseinbußen.

Die Mitarbeiterseite brachte bereits zur letzten Sitzung der Bundeskommission einen Antrag für eine tarifliche Regelung in den AVR zur Vereinbarung von Kurzarbeit und einem verbindlichen Aufstockungsbetrag ein. Daraufhin wurde eine Verhandlungsgruppe gebildet, die zwischenzeitlich tagte. Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite haben sich in dieser Verhandlungsgruppe bis zuletzt nicht verständigen können, ob und wie die Einkommenseinbußen durch eine Aufstockung kompensiert werden können.

Weiter auf Seite 2

Die Dienstgeber favorisierten in der Bundeskommission freiwillige Dienstvereinbarungen vor Ort. Dem widersprach die Mitarbeiterseite und forderte eine tarifliche Lösung.

Thomas Rühl, Verhandlungsführer der Mitarbeiterseite:

„Bei der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes haben wir besonders die Kolleginnen und Kollegen im Blick, die in unteren Lohngruppen oder in Teilzeit ohnehin nicht viel verdienen. Kurzarbeit kann für sie ein handfestes Armutsrisiko bedeuten. Gerade wir als Caritas müssen das ernst nehmen und verhindern.“

Die Verhandlungen darüber, ob Beschäftigte der Caritas eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes erhalten, dürfen wir aber nicht den Mitarbeitervertretungen vor Ort überlassen. Das ist aus gutem Grund Materie der Arbeitsrechtlichen Kommission, und das müssen wir tariflich regeln!“

Der Antrag der Mitarbeiterseite erhielt in der Bundeskommission keine Mehrheit. Er wurde von der Mitarbeiterseite an den Vermittlungsausschuss überwiesen.

Verhandlungen zum Urlaubsrecht

Bereits im Dezember 2019 hat die Dienstgeberseite das Thema Urlaubsrecht in die Bundeskommission eingebracht. Dabei geht es ihr vorgeblich um Anpassungen an geänderte Grundlagen.

Die Gespräche hierüber sollen nun in einer Verhandlungsgruppe wieder aufgenommen werden. Sie nimmt bereits am 14. Oktober 2020 ihre Arbeit auf.

Ärztinnen/Ärzte: Überleitung in die Anlage 30 AVR

Durch den Beschluss der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde wurde der Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 der Anlage 30 AVR um einen neuen Satz 2 erweitert. Danach gilt mit (Rück-)Wirkung ab dem 1. Januar 2020 die **Anlage 30 AVR auch für Ärzte in sonstigen Einrichtungen**, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

Weiter auf Seite 3

Für die Überleitung dieser Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbestand, in die Anlage 30 zum 1. Januar 2020 beschloss die Bundeskommission die Anwendung der Überleitungs- und Besitzstandsregelungen nach Anhang B der Anlage 30 AVR (bis auf zwei Präzisierungen in § 3 Anhang B der Anlage 30 AVR).

Für die Überleitung zum 1. Januar 2020 derjenigen Ärzte, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbestand, gilt nunmehr ebenfalls Anhang B der Anlage 30 AVR. Damit wird die durch die Neufassung des Geltungsbereichs der Anlage 30 AVR entstandene, planwidrige Regelungslücke zur Überleitung geschlossen.

Aufgrund der oben dargestellten Änderung des Geltungsbereichs der Anlage 30 AVR ist eine Eingruppierung in die Anlage 2 AVR nicht mehr möglich. Daher beschloss die Bundeskommission am 8. Oktober, dass die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Ärzte und Zahnärzte in den Vergütungsgruppen 1, 1a, 1b und 2 der Anlage 2 AVR **ersatzlos entfallen**.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
Twitter @akmas_caritas
torsten.boehmer@caritas.de

